

Das Einsammeln, Lagern und Entsorgen wilder Abfälle sowie der Straßenpapierkorbinhalte im Rhein-Sieg-Kreis wird seit 1998 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen geregelt. Im Rahmen der Vereinbarung wurde den Kommunen die Aufgaben zur Sammlung, Lagerung und Entsorgung dieser Abfälle übertragen.

Die hierbei den Kommunen entstehenden Kosten werden durch Quartalsabrechnungen dem Rhein-Sieg-Kreis übermittelt und von diesem nach Prüfung beglichen.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben werden die Kosten des „wildes Mülls“ und der Straßenpapierkorbinhalte in der Gebührenbedarfsberechnung der RSAG berücksichtigt.

Ergänzt wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch sog. Preisgleitklauseln, die die jährlichen Kostensteigerungen (z.B. durch steigende Löhne, Kraftstoffkosten, etc.) auffangen.

#### Erläuterungen:

Bei Vertragsschluss Ende 1997 wurde ein Jahresgesamtbetrag von 1,789 Mio EUR (3,5 Mio DM) festgesetzt. Grundlage war eine überschlägige Hochrechnung, da den Kommunen zu diesem Zeitpunkt eine genaue Kostenkalkulation nicht möglich war. Durch den festgelegten Jahresgesamtbetrag sollte zudem ein unkontrolliertes Ausufern der Kosten verhindert werden.

Ein entsprechender Betrag wurde seitdem in der Gebührenbedarfsberechnung der RSAG berücksichtigt.

Im Verlauf der vergangenen Jahre fand nun eine stetige Kostensteigerung im Bereich des „wildes Mülls“ und der Straßenpapierkorbinhalte statt, sodass der Ausgangsbetrag von 1,789 Mio EUR überschritten wurde (Anhang 1).

Ursächlich hierfür sind die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten Preisgleitklauseln, aufgrund derer sich die Kosten jährlich erhöhten.

Um dennoch eine kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr zu erreichen, wurde bei den jeweiligen Gebührenbedarfsberechnung der RSAG die Kostensteigerungen im Bereich „wildes Müll“ und Straßenpapierkorbinhalte eingerechnet. Hierdurch wurde eine Unterdeckung in diesem Bereich vermieden.

Die Gebührenbedarfsberechnung wird jährlich dem Umweltausschuss (bisher Abfallwirtschaftsausschuss) sowie dem Kreistag vorgelegt und durch diese genehmigt. Weiterhin erfolgt eine jährliche Prüfung der Gebührenbedarfsberechnung seitens der Bezirksregierung.

Um auch weiterhin eine Kostendeckung zu gewährleisten, wird die bisherige Vorgehensweise beibehalten.